

Bewegung beim Schulsanierungsprogramm (Art. 104c GG)

In der jüngsten Ausgabe dieser Zeitschrift¹ hatten wir über den vor Sommerpause gefassten Beschluss zum Bund-Länderfinanzausgleich und der damit verbundenen Einführung eines Schulsanierungsprogramms auf Basis des neuen Art. 104c des Grundgesetzes (GG) informiert. Dabei sieht der Bund 3,5 Milliarden Euro für die Sanierung kommunaler Schulinfrastruktur im Zeitraum 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2022 vor, von denen auf Niedersachsen rund 289 Millionen Euro entfallen. Der Neubau oder Kapazitätserweiterungen an Schulen sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Als Schwierigkeit hatte sich insbesondere die Absicht des Bundes erwiesen, die Finanzschwäche der Kommunen derart zu definieren, dass maximal die Hälfte der Kommunen eines einzelnen Bundeslandes an dem Programm hätten partizipieren können. Gleichzeitig war ein sehr bürokratisches Verwaltungsverfahren vorgesehen. Sowohl das Land Niedersachsen als auch die kommunalen Spitzenverbände hatten hiergegen erheblich protestiert. Im Ergebnis hat sich im Zuge der Verhandlungen der zur Umsetzung notwendigen Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern der Bund dann doch noch in zwei wesentlichen Punkten kompromissbereit gezeigt. Die Verwaltungsvereinbarung ist inzwischen ausverhandelt, aber noch nicht von allen Bundesländern unterschrieben.

Einigung auf Bundesebene

In dem Entwurf der Verwaltungsvereinbarung ist eine Ausweitung der Definition der Finanzschwäche vorgesehen. So heißt es jetzt, dass als sachgerechte Kriterien für Finanzschwäche gelten

- die Teilnahme an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm,
- der Empfang von Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich,
- eine hohe Verschuldung (insbesondere Höhe der Kassenkreditbestände) sowie

- sonstige einnahme- oder ausgabeseitige Kriterien (z. B. geringe Steuer-, Finanz- oder Umlagekraft, Arbeitslosenquoten, Höhe der Sozialausgaben).

Die Auswahl des Kriteriums oder der Kriterien obliegt den Ländern. Bei der Anwendung des Kriteriums oder der Kriterien können die Länder Größenklassen von Gemeinden bilden und zwischen diesen bzw. zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden (Landkreisen) differenzieren.

Für die Eingrenzung der „finanzschwachen“ Kommunen eines Bundeslandes sind sodann zwei Möglichkeiten in dem Entwurf der Verwaltungsvereinbarung vorgesehen. Die erste Alternative sieht vor, dass im Ergebnis höchstens 50 Prozent der Kommunen des jeweiligen Flächenlandes nach dem zweiten Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes Fördermittel erhalten sollen. Als zweite Möglichkeit ist nunmehr alternativ auch ein höherer Anteil von bis zu 85 Prozent möglich, wenn mindestens 70 Prozent der dem jeweiligen Land zur Verfügung stehenden Mittel in höchstens 50 Prozent der finanzschwachen Kommunen verwendet werden.

Auch bei der verwaltungstechnischen Umsetzung hat es Erleichterungen gegenüber der ursprünglichen Planung des Bundes gegeben. So sollte vorher ein aufwendiges Projektförderungsverfahren verpflichtend vorgegeben werden, welches umfangreiche Anträge und Zuwendungsbescheide im Einzelfall bedeutet hätte.

Nach dem neuen Entwurf der Verwaltungsvereinbarung ist die Festlegung von Förderbudgets durch die Länder für die jeweils förderberechtigten Kommunen bzw. Gebiete zulässig, in deren Rahmen Investitionsmaßnahmen nach einzelfallbezogener Zustimmung durch das jeweilige Land förderbar sind. Damit ist der Aufwand zwar etwas höher als nach dem bereits bislang geltenden niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (NKoMInvFöG) für Finanzhilfen des Bundes nach Art. 104b GG ab 1. Juli 2015. Gleichwohl lässt sich auf dieser Basis ein schlankes Verwaltungsverfahren umsetzen.

Landesrechtliche Umsetzung

Eine landesrechtliche Umsetzung in dieser Legislaturperiode ist wegen der vorzeitigen Auflösung des niedersächsischen Landtages nicht mehr möglich. Die Länder sind nach der Verwaltungsvereinbarung aber verpflichtet, dem Bundesministerium der Finanzen bis spätestens zum 31. Dezember 2017 das Kriterium oder die Kriterien für ihre Auswahl der finanzschwachen Kommunen mitzuteilen. Unabhängig hiervon drängt die Zeit, weil das Bundesrecht vorsieht, dass Investitionen gefördert werden können, wenn sie nach dem 30. Juni 2017 begonnen werden. Insofern brauchen die Kommunen für entsprechende Investitionen zeitnahe Klarheit, ob sie hierfür überhaupt eine Förderung erhalten können. Zwar finden hierzu bereits Gespräche auf Arbeitsebene mit dem niedersächsischen Innenministerium statt. Die vorgezogene Landtagswahl führt aber aktuell zu Verzögerungen, weil politische Entscheidungen erst Anfang der nächsten Legislaturperiode getroffen werden können. Insofern gibt es ein Thema, welches der Landtag in seiner 18. Legislaturperiode sehr schnell angehen muss.

Kommunale Förderung im Rahmen der Umsetzung ist dabei eine weitgehende Einbeziehung möglichst vieler Kommunen und damit die Ausnutzung der zweiten Alternative mit einer Beteiligung von bis zu 85 v. H. der Städte, Gemeinden und Landkreise sowie der Region Hannover. Hinsichtlich der interkommunalen Verteilung sollten dabei sowohl die Zahl der Schüler als auch die Finanzschwäche maßgeblich sein. Einbezogen werden sollten in die Kriterien auch die Höhe der Kassenkredite und die Zahl der Arbeitslosengeldempfänger. Diese beiden Faktoren waren bereits (mit) maßgeblich für die Verteilung der allgemeinen Investitionshilfen des Bundes die seit dem 1. Juli 2015 nach dem NKoMInvFöG als Budget den Kommunen zur Verfügung gestellt wurden. Über die gesetzgeberische Umsetzung in Niedersachsen wird der an dieser Stelle weiter informieren.

¹ Vgl. NLT-Information 4/2017 S. 104 ff.